



ORTSGEMEINDE WAHLBACH

Ortsbürgermeisterin: Alexandra Krebs

Niederschrift über die Öffentliche Gemeinderatssitzung

am 22.02.2023

Beginn: 18:00 Uhr

Anwesend: Alexandra Krebs Bernd Prass Thomas Müller
Peter Tretter Christian Müller Henning Nitze
Christian Hippert

Es fehlt: -

Protokollführer: Michael Kappaun

Gäste: Frau Pottinger, Frau Voll Ingenieurbüro Siekmann und Partner

Zuhörer: 3

Tagesordnung: siehe Einladung

TOP 1 Feststellung der Einladung und Beschlussfähigkeit

Die Bürgermeisterin Alexandra Krebs stellt die form- und fristgerechte Einladung fest. Es liegen keine Anträge zur Tagesordnung vor.

TOP 2 Verlesungen der letzten Sitzungsniederschrift

Die Niederschrift der letzten Sitzung wurde verabschiedet

TOP 3 Einwohnerfragestunde

Zur Einwohnerfragestunde lagen keine Fragen vor.

TOP 4 Aufstellung des Bebauungsplanes „ Auf den Bitzen“ im Verfahren gemäß §13 b Baugesetzbuch (BauGB) -Abwägung der Stellungnahmen aus Offenlage und Behörden/Trägerbeteiligung nach §§ 3 II und 4 II BauGB -Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat hat in der Sitzung am 24.11.2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Auf den Bitzen“ gefasst. Das Unterrichtsverfahren der Öffentlichkeit gemäß § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 3 BauGB hat in der Zeit vom 20.06.2022 bis 04.07.2022 stattgefunden, Stellungnahmen sind keine eingegangen. Die vom beteiligten Landesbetrieb Mobilität angeregten Änderungen wurden in die Planunterlagen eingearbeitet.

Die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden/Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde vom 02.01.2023 bis einschließlich 03.02.2023 durchgeführt. Die hieraus eingegangenen Stellungnahmen sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abzuwägen.

Entsprechende Abwägungsvorschläge wurden von der beauftragten Ing.-Gesellschaft Dr. Siekmann und Partner, Simmern/Hsr., erarbeitet; diese sind als Anlage beigefügt und mit den Stellungnahmen Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung des Ortsgemeinderates.

Einzelbeschlüsse sind zu fassen.

Sofern den Abwägungsvorschlägen gefolgt wird, werden durch die Änderungen/Ergänzungen an den Planunterlagen die Grundzüge der Planung nicht tangiert, so dass in der gleichen Sitzung der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB gefasst werden kann..

Beschlussvorschlag 1:

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Wahlbach nimmt die im Verfahren der Offenlage und der Beteiligung der Behörden/Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis und beschließt die Abwägung wie in der Anlage aufgeführt.

Abweichender Beschluss:

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Wahlbach nimmt die im Verfahren der Offenlage und der Beteiligung der Behörden/Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3

Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis und beschließt die Abwägung wie in der Anlage aufgeführt.

Auf die Hinweise des Fachbereichs Bauen und Natürliche Lebensgrundlage wurde eingegangen und die textliche Festsetzung zu Vollgeschossen abgeändert bzw. angepasst. Vermerke durch Frau Pottinger Ing. Gesellschaft Siekmann und Partner.

Beschluss: Abweichender Beschlussvorschlag

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 7
Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 7

- Einstimmig beschlossen ~~/ abgelehnt~~
 mit Stimmenmehrheit beschlossen / abgelehnt

Beschlussvorschlag 2:

Aufgrund der Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungen gemäß § 311 und § 4 II BauGB werden keine Änderungen an den Grundzügen der Planung erforderlich. Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Wahlbach beschließt den Bebauungsplan „Auf den Bitzen“ daher gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Der Bebauungsplan besteht aus der Planurkunde, der Begründung, den textlichen Festsetzungen sowie dem Fachbeitrag Naturschutz und dem Grünordnungsplan.

Beschluss: laut Beschlussvorschlag

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 7
Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 7

- Einstimmig beschlossen ~~/ abgelehnt~~
 mit Stimmenmehrheit beschlossen / abgelehnt

TOP 5 Beantragungen einer Förderung aus dem Programm Klimaangepasstes Waldmanagement

Sachverhalt:

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) startet das neue Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ zur Entwicklung zukunftsfähiger Wälder. Über das neue, bundesweite Förderprogramm können bis Jahresende 200 Millionen Euro abgerufen werden. Das Programm ist Teil der „Honorierung der Ökosystemleistung des Waldes und von klimaangepasstem Waldmanagement“ - dafür stehen aus dem Klima- und Transformationsfonds 900 Millionen Euro im Rahmen der Finanzplanung bis zum Jahr 2026 bereit. Die Zuwendung beträgt bei einer Waldfläche von 100 Hektar und weniger: Bei der Erfüllung der Kriterien 1-11 und einem Verpflichtungszeitraum von 10 Jahren = 85 € pro Hektar und Jahr

-
Bei der freiwilligen Erfüllung der Kriterien 1 bis 12 und einem Verpflichtungszeitraum von 20 Jahren = 100 € pro Hektar und Jahr

Die Zuwendung beträgt bei einer Waldfläche von 100 bis 500 Hektar: 100 € pro Hektar und Jahr. Es müssen alle 12 Kriterien eingehalten werden. Der Verpflichtungszeitraum beträgt 20 Jahre.

Gefördert werden mit dem „Klimaangepassten Waldmanagement“ kommunale und private Waldbesitzende, die sich - je nach Größe ihrer Waldfläche - dazu verpflichten, elf beziehungsweise zwölf Kriterien eines klimaangepassten Waldmanagements über 10 oder 20 Jahre einzuhalten.

Mit dem Programm führt das BMEL eine langfristige Förderung ein, mit der zusätzliche Klimaschutz- und Biodiversitätsleistungen finanziert werden. Gefördert werden Betriebe, die ihre Wälder nach Kriterien bewirtschaften, die sowohl über den gesetzlichen Standard als auch über bestehende Zertifizierungen wie PEFC und FSC nachweislich hinausgehen.

Sowohl das Forstamt Simmern als auch das Forstamt Kastellaun befürworten die Beantragung der Förderung. Es sollte auf alle Fälle jedoch auch Rücksprache mit der Revierleitung gehalten werden.

Die Kriterien, die für die Förderung erfüllt werden müssen, im Überblick mit Anmerkungen des Forstamtes Simmern:

Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung

(Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.

Anmerkung:

Übliche waldbauliche Praxis! Wichtiger waldbaulicher Grundsatz!
Ggf. Pflanzungen, wenn keine natürliche Verjüngung zu erwarten ist.
Gefahr überhöhte Wildbestände

2. Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.

Anmerkung:

= gelebte Praxis. Entspricht den waldbaulichen Empfehlungen des FA

3. Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten. Dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.

Anmerkung:

= gelebte Praxis

4. Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.

Anmerkung:

= gelebte Praxis

5. Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.

Anmerkung:

= gelebte Praxis

Entspricht den waldbaulichen Empfehlungen des FA Pflanzungen und Pflegemaßnahmen = Investitionen

Gefahr: Entmischung durch Wildverbiss ggf. Schutz erforderlich

6. Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 Prozent der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.

Anmerkung:

Kahlschlagverbot positiv / gelebte Praxis

10% Derbholz auf der Fläche = 10% reduziertes Erntevolumen

7. Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.

Anmerkung:

Unkritisch

8. Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro

Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärtter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung

nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf die gesamte Waldfläche des Antragstellers verteilt werden.

Anmerkung:

Anteilige Verteilmöglichkeit auf Waldfläche ist wichtig
Beitrag zum Natur- und Artenschutz
Bäume werden nicht mehr geerntet d.h. Verzicht auf Holzertrag:
aber ökologisch wertvolle Bäume sind i.d.R. nicht ökonomisch wertvoll.
Besonders in nadelwaldreichen Betrieben sollte dieser Punkt diskutiert werden, da ggf. Verschiebung ins Laubholz.

9. Bei Neuanlage von Rücke Gassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.

Anmerkung:

gilt für Neuanlage
Beitrag zum Bodenschutz
Vielfach bereits praktiziert.
Besonders in jungen Waldbeständen - gesteigerte Holzerntekosten aufgrund teilmechanisierter Holzernte (statt vollmechanisierter Holzernte).

10. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.

Anmerkung:

Zu empfehlen und bereits praktiziert

11. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.

Anmerkung:

Wichtige Maßnahmen zur Wasserspeicherung und Grundwasserneubildung,
Brechen von Abflussspitzen bei Starkregen
Derzeit in Klärung welche Maßnahmen konkret gefördert werden, da ggf. größeres Investitionserfordernis für Waldbesitzer damit verbunden sein könnte.

12. Natürliche Waldentwicklung auf 5 Prozent der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Antragstellers 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Antragsteller, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

Anmerkung:

Ausweisung würde in ertragsschwachen oder schwer zugänglichen Waldbereichen erfolgen. Nicht auf den produktivsten Flächen.

Verzicht auf jegliche Holznutzung (auch Brennholz).

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Ortsgemeinde Wahlbach beschließt einen Antrag auf Förderung aus dem Programm "Klimaangepasstes Waldmanagement" zu stellen.

Beschluss: laut Beschlussvorschlag

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 7
Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 7

- Einstimmig beschlossen ~~/ abgelehnt~~
 mit Stimmenmehrheit beschlossen / abgelehnt

Top 6 Berichte zur sozialen Situation in der Gemeinde

Bericht der Seniorenbeauftragten

Die Gemeinde Wahlbach hat 173 Einwohner. Kontakte gab es zu den ambulanten Pflegediensten und zu der Ortsgemeinde.

Tätigkeiten:

Geburtstagsbesuche, Osterbesuche, Ausflug, Kaffee und Kuchen Nachmittag, Grillen mit den Landfrauen.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Gemeinde Wahlbach beauftragt die Berichtersteller zur weiteren Arbeit als Seniorenbeauftragte.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 7
Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 7

- Einstimmig beschlossen ~~/ abgelehnt~~
 mit Stimmenmehrheit beschlossen / abgelehnt

Bericht der Kinder- und Jugendbeauftragten:

Kontakte gab es zu den Kirchengemeinden, örtlichen Vereinen und zu der Ortsgemeinde.

Tätigkeiten:

Sternsinger, Basteln, Ausflug, Plätzchenbacken im Gemeindehaus, Zuckerwatte an

der Kirmes verkauft.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Gemeinde Wahlbach beauftragt die Berichtsteller zur weiteren Arbeit als Kinder und Jugendbeauftragte

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 7
Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 7

Einstimmig beschlossen ~~/ abgelehnt~~
 mit Stimmenmehrheit beschlossen / abgelehnt

Top 7 Gemeindetag

Der Gemeindetag findet am 25.02.2023 statt.

Programm: Sektempfang, gem. Chor. Jagdhornbläser, Bericht Bürgermeisterin, Bericht VG, Achtzylinder

TOP 8 Mitteilungen/Anfragen/Verschiedenes

8.1 Die Försterin Frau Berger hat sich vorgestellt, Termin für die Ratsmitglieder Montag 13.03.2023 19:00 Uhr in Argenthal.

8.2 Im Stuhlraum wurden Fugen und Risse saniert.

8.3 Das Geländer an der Fuchsenmühle wurde instandgesetzt.

8.4 Termin Jagdvorstand 23.02.2023

8.4 Die Blitzschutzanlage am Gemeindehaus entspricht nach einer Überprüfung nicht mehr den Vorschriften.

8.5 Internet am Raiffeisenlager ist machbar. Glasfaser wurde auch für das Gemeindehaus und das Raiffeisenlager beantragt

8.6 Die Bäume am Friedhof werden geschnitten

8.7 das Klavier wurde durch Henning Nitze repariert.

8.8 Antrag Freiwillige Feuerwehr für Zuschuss neuer Westen

8.9 Der Brunnen an der Birke (hinter Grundstück Jens Sody) war offen. Soll mit einem Findling abgedeckt werden → Bernd.

Ende der Öffentlichen Gemeinderatsitzung: 21:15 Uhr

Protokollführer
Michael Kappaun